

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen der

### **Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Politische Direktion, und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

und der

### **Universität Bern, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte**

für das Jahr 2022

(Hiernach «die Eidgenossenschaft», «das Zentrum» oder «die Parteien»)

---

#### **Inhalt:**

1. Anwendungsbereich
2. Leistungen und zusätzliche Aufträge
3. Finanzieller Rahmen
4. Kontrolle und Begleitung
5. Überprüfungsbefugnis
6. Antikorruptionsklausel
7. Schlussbestimmungen

## 1. Anwendungsbereich

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der Rahmenvertrag vom 1. Oktober 2020 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Zentrum betreffend den Einkauf von Leistungen beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte für das Jahr 2022 umgesetzt. Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die in Artikel 3.2 des Rahmenvertrags beschriebenen Leistungsziele.

## 2. Leistungen und zusätzliche Aufträge

### 2.1. Leistungen

In Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag erbringt das Zentrum im Jahr 2022 die hiernach aufgelisteten Leistungen. Bei Bedarf werden die Leistungen mit einer oder mehreren durch das EDA und das EJPD bezeichneten Kontaktperson(en) koordiniert.

#### a. Schlussarbeiten<sup>1</sup>

- a.1 Schlussprojekt: das Projekt erstreckt sich auf die Jahre 2021 und 2022. Zu verschiedenen Kernthemen der Menschenrechte werden Handlungsempfehlungen und Lösungsvorschläge präsentiert; dabei wird auch der Zusammenhang der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UNO aufgezeigt. Abhängig von den dafür erforderlichen Mitteln umfassen die Schlussarbeiten die folgenden Hauptprodukte:
  - Hauptprodukt I: Buch
  - Hauptprodukt II: Website
  - Hauptprodukt III: Abschlussveranstaltung
- a.2 Bilanzbericht
- a.3 Unterstützung der Arbeiten zur Schaffung der NMRI (in Absprache mit den zuständigen Bundesstellen; Weiterführung LV 2021 c.2)
- a.4 Erstellung Archivwebseite
- a.5 Arbeiten im Zusammenhang mit der Auflösung des SKMR)

#### b. Einzelprojekte

- b.1 Aktivität im Zusammenhang mit dem 4. UPR-Zyklus (nach vorhandenen Ressourcen)
- b.2 Rechtsvergleichende Studie zu systemischer Diskriminierung
- b.3 Fertigstellung Studie Frauen im öffentlichen Raum (Weiterführung LV 2020 c.3)

---

<sup>1</sup> Ergänzende Angaben (inkl. Nebenprodukte) finden sich im Dokument "Konzept Schlussprojekt des SKMR 2021-2022", im Anhang.

- b.4 Zeitschriftenbeitrag zum Recht auf Umwelt
  - b.5 Bilanzarbeiten zu institutionellen Fragen
  - b.6 Bekanntmachung der Studie Digitalisierung und Privatsphäre am Arbeitsplatz (Weiterführung LV 2021 a.7)
  - b.7 Folgearbeiten zum Bericht vom 9. Dezember 2016 über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und zum Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (Weiterführung LV 2021 c.7)
  - b.8 Begleitung des Vertragsprozesses für ein bindendes Instrument im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen der UNO (Weiterführung LV 2021 c.8)
  - b.9 Ggf. Begleitarbeiten zu den Gegenvorschlägen von Parlament und Bundesrat zur Konzernverantwortungsinitiative (in Absprache mit den zuständigen Bundesstellen; Weiterführung LV 2021 c.9)
  - b.10 Stellungnahme in Vernehmlassungen zu menschenrechtsrelevanten Vorlagen (Weiterführung LV 2021 c.5)
  - b.11 Updates zu einzelnen früheren Studien (nach Bedarf und Ressourcen; Weiterführung LV 2021 c.11)
- c. Veranstaltungen, zusätzliche Arbeiten und Kommunikation
- c.1 Veranstaltungen (nach Genehmigung der Anträge durch die Eidgenossenschaft)
  - c.2 Zusätzliche Arbeiten (nach Genehmigung der Anträge durch die Eidgenossenschaft)
  - c.3 Internetseite, Newsletter
  - c.4 Kommunikationsaktivitäten (gemäss Kommunikationsstrategie 2016)

## 2.2. Zusätzliche Aufträge

Das Zentrum kann zusätzliche Aufträge von Bundesbehörden, Kantonen oder Dritten annehmen. Diese Aufträge werden separat vergütet.

Wenn ein zusätzlicher Auftrag vom Auftraggeber nicht alleine finanziert werden kann, kann das Zentrum dem Lenkungsausschuss Antrag auf Kofinanzierung stellen; die Kofinanzierung wird höchstens für die Hälfte des Budgets des Auftrags gewährt. Dem Antrag sind ein Budget und ein detailliertes Konzept beizulegen. Der Lenkungsausschuss prüft die Kofinanzierungsanträge von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung und des Rahmenvertrags.

Die Erfüllung zusätzlicher Aufträge darf die in der vorliegenden Leistungsvereinbarung definierten Leistungen nicht beeinträchtigen.

### **3. Finanzieller Rahmen**

#### **3.1 Finanzieller Beitrag 2022**

Gemäss Artikel 4 des Rahmenvertrags vom 1. Oktober 2020 beträgt der finanzielle Beitrag der Eidgenossenschaft CHF 1 Million. In diesem Betrag sind sämtliche Kosten inbegriffen, inkl. allfällige Auslagen für den Beirat.

#### **3.2 Zahlungstermine**

Die Auszahlung des jährlichen Beitrags wird wie folgt aufgeteilt:

- CHF 750'000 nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung
- CHF 250'000 am 31. Juli 2022

### **4. Kontrolle und Begleitung**

Bei der Umsetzung dieses Vertrags sind der Rahmenvertrag und die anwendbaren Bestimmungen zu berücksichtigen. Die finanziellen Mittel sind effizient und transparent einzusetzen. Der Lenkungsausschuss kann verlangen, dass über die angemessene und effektive Verwendung des ausgerichteten Beitrags ein Audit durchgeführt wird.

Die Direktion des Zentrums unterbreitet dem Lenkungsausschuss schriftlich:

- a) Einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022, spätestens bis am 31. März 2023. Angesichts der Auflösung des SKMR auf Ende 2022 kann der Bericht vor dem 31. Dezember 2022 eingereicht werden.

Dieser Bericht deckt die durchgeführten und laufenden Aktivitäten, ihre Ergebnisse und ihre Wirkung ab. Er informiert auch über zusätzliche Aufträge im Sinn von Ziff. 2.2 dieser Vereinbarung.

- b) Eine durch eine externe und unabhängige Treuhandfirma revidierte Jahresrechnung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022, spätestens am 31. März 2023. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben einzeln in CHF aufzuführen.

Sollten die gesamten Einnahmen für das Jahr 2022 die Ausgaben übersteigen, erstattet das Zentrum der Eidgenossenschaft den Teil des Überschusses zurück, der dem Verhältnis ihres Beitrags zu den gesamten Einnahmen entspricht.

Für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, die erst im Jahr 2023 wahrgenommen werden können, sieht das Zentrum entsprechende Rückstellungen vor.

c) Weitere Informationen nach gegenseitiger Absprache.

Das Zentrum wird mindestens zweimal pro Jahr an eine Sitzung des Lenkungsausschusses eingeladen.

## **5. Überprüfungsbefugnis**

Die Eidgenossenschaft und allfällige von ihr bezeichnete Dritte verfügen über ein vertragliches Kontrollrecht.

## **6. Antikorruptionsklausel**

Das Zentrum verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich oder anderen sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis bzw. insbesondere als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1. Inkrafttreten, Dauer und Umsetzung der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie deckt den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022 ab und endet, wenn alle gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt wurden.

### **7.2. Änderung der Vereinbarung**

Jede Änderung der vorliegenden Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von den Parteien genehmigt werden.

### **7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Parteien versuchen, allfällige Differenzen, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben könnten, durch direkten Austausch zu beseitigen.

Auf die vorliegende Vereinbarung ist das Schweizer Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

### **7.4. Formelle Bestimmung**

Die vorliegende Vereinbarung wird in drei Exemplaren erstellt.

Bern, den 16.12.21

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:**

Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Abteilung Menschliche Sicherheit AMS



Christine Löw  
Stv. Abteilungschefin.

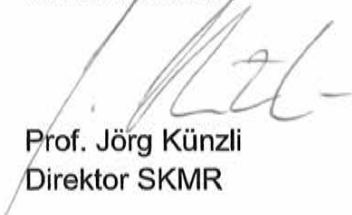
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ



Dr. Susanne Kuster  
Stv. Direktorin

**Für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte:**

Universität Bern



Prof. Jörg Künzli  
Direktor SKMR

Universität Bern



Markus Brönnimann  
Verwaltungsdirektor

Anhang:

Konzept Schlussprojekt des SKMR 2021-2022